



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 9. Juli 2024 sa
Versandt am 15. JULI 2024

Öffentlich

Gesetzgebung

«Mehrwert für alle»: Änderung des Steuergesetzes – neuntes Revisionspaket

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 15, 47 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1984 (BGS 111.1) sowie § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1),

beschliesst:

1. Die Änderung des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (neuntes Revisionspaket) sowie der erläuternde Bericht und Antrag dazu werden in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 4 wird verabschiedet.
3. Die Finanzdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung mit Frist bis 15. September 2024 an die Adressatinnen und Adressaten gemäss beiliegendem Verzeichnis (Beilage 5) in die Vernehmlassung zu geben.
4. Mitteilung per E-Mail an:
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
 - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
 - Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)

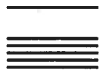
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend «Mehrwert für alle» Änderung des Steuergesetzes – neuntes Revisionspaket
- Beilage 2: Synopse betreffend «Mehrwert für alle» Änderung des Steuergesetzes – neuntes Revisionspaket
- Beilage 3: Berechnungsbeispiele
- Beilage 4: Medienmitteilung
- Beilage 5: Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten



«Mehrwert für alle»

Änderung des Steuergesetzes – neuntes Revisionspaket

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Steuergesetzes. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	2
3. Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses	2
4. Steuerliche Abbildung gestiegener Krankenkassenprämien für die ganze Bevölkerung	4
5. Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner	4
6. Kombinierte Berechnungsbeispiele zu den steuerlichen Anpassungen gemäss den Kapiteln 3–5	7
7. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	9
7.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	9
7.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	10
7.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen	11
8. Zeitplan	11
9. Antrag	11

1. In Kürze

Der Kanton Zug ist finanziell sehr gut aufgestellt und plant deshalb per 2026 eine Reihe von Entlastungsmassnahmen für die steuerzahlenden Einwohnerinnen und Einwohner, das Gewerbe und die Wirtschaft des Kantons, die unter dem Paket «Mehrwert für alle» zusammengefasst sind. Im Zentrum stehen folgende Massnahmen:

1. Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses:
Der Kantonssteuerfuss soll für die Jahre 2026 bis 2029 von 82 Prozent auf 78 Prozent gesenkt werden.
2. Steuerliche Abbildung der gestiegener Krankenkassenprämien:

Um die Belastungen durch höhere Krankenkassenprämien abzufedern, sollen die steuerlichen Abzüge angepasst werden. Dies betrifft vor allem den Mittelstand, der von den bisherigen Abzügen nicht ausreichend profitieren konnte.

3. Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner:

Die Abzugsmöglichkeiten für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen bis in den Mittelstand hinein, sollen erhöht werden, um deren Belastung durch steigende Lebenshaltungskosten abzufedern. Dies ist umso wichtiger, als angesichts der demografischen Herausforderungen die finanzielle Absicherung der Rentnerinnen und Rentner verbessert werden muss, um der Altersarmut entgegenzuwirken.

2. Ausgangslage

Der Kanton Zug ist finanziell gut aufgestellt. Im Jahr 2023 resultierte ein Überschuss von 461,3 Millionen Franken. Auch in Zukunft ist mit Ertragsüberschüssen im dreistelligen Bereich zu rechnen. Zudem verfügt der Kanton über eine sehr solide Eigenkapitalbasis.

Diese Ausgangslage ermöglicht finanzielle Massnahmen zugunsten der gesamten Bevölkerung bestehend aus den folgenden Massnahmen:

- Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses für die Jahre 2026 bis 2029.
- Steuerliche Abbildung der gestiegenen Krankenkassenprämien für die ganze Bevölkerung.
- Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner (in gleichzeitiger Beantwortung der Motion Grond/Brunner/Bruhin betreffend Stabilisierung der eigenverantwortlichen Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung; Vorlage Nr. 3668.1 - 17575).
- Einlage des Kantons in die gemeindlichen Spezialfinanzierungen Abwasser und Entwässerung (folgt als separate Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt).

Mit den obigen Massnahmen sollen die ganze Zuger Bevölkerung sowie das Gewerbe und die Wirtschaft finanziell entlastet werden.

3. Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses

Gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) beträgt der Kantonssteuerfuss 82 Prozent. Er kann durch eine befristete oder unbefristete gesetzliche Anpassung oder im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses des Kantonsrats jeweils im November für das Folgejahr gegen oben oder unten angepasst werden.

Bis 2020 kam der in § 2 Abs. 2 StG gesetzlich festgelegte Steuerfuss von 82 Prozent zur Anwendung. Zur Abfederung der Folgen von Covid-19 wurde der Steuerfuss mittels zeitlich befristetem § 2 Abs. 2a StG für die Jahre 2021 bis 2023 auf 80 Prozent gesenkt (Vorlage Nr. 3091.1 - 16307). Seit 2024 gilt wieder der ordentliche gesetzliche Steuerfuss von 82 Prozent unter jährlichem Anpassungsvorbehalt in der kantonsrätlichen Budgetdebatte.

Aufgrund der gegenwärtig sehr guten finanziellen Situation im Kantonshaushalt und zur Abfederung der vielerorts spürbar gestiegenen Lebenshaltungskosten soll der Kantonssteuerfuss für die Jahre 2026 bis 2029 von aktuell 82 Prozent auf neu 78 Prozent gesenkt werden. Deshalb soll ein neuer, zeitlich befristeter § 2 Abs. 2b mit folgendem Wortlaut in das StG aufgenommen werden: «In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2026 bis 2029 78 Prozent der einfachen Steuer.»

Ein Steuerfuss-Prozent entspricht in Anbetracht der zuletzt markant gestiegenen und in absehbarer Zeit weiter steigenden Steuererträge mittlerweile rund 14 Millionen Franken. Mit anderen

Worten: Eine Senkung um 4 Steuerfuss-Prozente von 82 Prozent auf 78 Prozent führt zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 56 Millionen Franken, wobei teilweise zeitliche Verzögerungswirkungen zu berücksichtigen sind. So wirkt sich etwa die Senkung bei den Steuererträgen juristischer Personen erst mit (frühestens) einem Jahr Verzögerung aus, und auch bei den Steuererträgen natürlicher Personen ist je nach Steuerart gewissen Verzögerungswirkungen Rechnung zu tragen.

Wird der Steuerfuss für die vier Jahre 2026 bis 2029 mittels befristeter Anpassung von § 2 StG auf 78 Prozent statt heute 82 Prozent festgelegt, so resultieren daraus steuerliche Minderträge von gesamthaft 224 Millionen Franken (= 4 Jahre x 14 Millionen Franken pro Steuerfuss-Prozent x 4 Prozent Senkung), die sich zeitlich ungefähr wie folgt verteilen:

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Total
Natürliche Personen							
Einkommenssteuer	19'200'000	24'000'000	24'000'000	24'000'000	4'800'000	-	96'000'000
Vermögenssteuer	6'000'000	8'000'000	8'000'000	8'000'000	2'000'000	-	32'000'000
NP Total	25'200'000	32'000'000	32'000'000	32'000'000	6'800'000	-	128'000'000
Juristische Personen							
Gewinnsteuer	-	20'800'000	20'800'000	20'800'000	20'800'000	-	83'200'000
Kapitalsteuer	-	3'200'000	3'200'000	3'200'000	3'200'000	-	12'800'000
JP Total	-	24'000'000	24'000'000	24'000'000	24'000'000	-	96'000'000
Total NP und JP	25'200'000	56'000'000	56'000'000	56'000'000	30'800'000	-	224'000'000

Die Steuerfuss-Senkung wirkt somit 2026 im (reduzierten) Umfang von 25,2 Millionen Franken, in den Jahren 2027 bis 2029 im vollen jährlichen Umfang von 56 Millionen Franken und 2030 aufgrund der zeitlichen Verzögerung noch mit 30,8 Millionen Franken. Ab 2031 zeigt die befristete Steuerfuss-Senkung keine signifikanten Mindererträge mehr (abgesehen von Einzelfällen, die erst zeitlich verzögert für frühere Steuerjahre definitiv veranlagt werden können, etwa nach Rechtsmittelverfahren oder Blockierung von Dossiers durch andere Behörden).

Die Senkung des Kantonssteuerfusses wirkt sich ausschliesslich auf den Finanzhaushalt des Kantons aus, d. h. den Zuger Gemeinden entstehen dadurch keine finanziellen Ausfälle.

Die befristete Senkung des Kantonssteuerfusses durch eine Änderung des Steuergesetzes hat zur Folge, dass diese Senkung nicht mehr durch einen Budgetbeschluss aufgehoben oder angepasst werden kann (Unabänderlichkeit der gesetzlich festgelegten Abweichung vom Kantonssteuerfuss von 82 Prozent).

Da der Steuerfuss sowohl für natürliche wie auch juristische Personen sinkt, wird die nationale Ergänzungssteuer für die grossen internationalen Unternehmen (OECD-Mindestbesteuerung) etwas höher ausfallen. Dazu folgendes rudimentäres Beispiel:

Wenn die Gewinnsteuerbelastung (inklusive direkte Bundessteuer) je nach Gemeinde von heute angenommen 11,8 Prozent auf neu 11,7 Prozent sinkt, beträgt die nationale Ergänzungssteuer für grosse Unternehmen künftig 3,3 Prozent (= 15 Prozent abzüglich 11,7 Prozent) statt bisher 3,2 Prozent (= 15 Prozent abzüglich 11,8 Prozent). Dieser Umstand ist unvermeidlich und im Interesse des Gesamtpakets in Kauf zu nehmen. Zudem betrifft die Ergänzungssteuer die grossen Unternehmen und keine kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die KMU profitieren effektiv von der Steuerfuss-Senkung, die auch für juristische Personen gilt.

4. Steuerliche Abbildung gestiegener Krankenkassenprämien für die ganze Bevölkerung

Die Krankenkassenprämien sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Sie gehören mittlerweile für grosse Bevölkerungsteile und ganz besonders für den Mittelstand zu den grossen Herausforderungen in ihrer persönlichen finanziellen Situation. Während Personen mit tiefen Einkommen und Vermögen zumindest individuelle Prämienverbilligungen geltend machen können, die ihnen helfen, die Anstiege bei den Krankenkassenprämien einigermassen zu meistern, sind die Prämienanstiege der letzten Jahre vor allem für den Mittelstand knapp oberhalb der Prämienverbilligungs-Möglichkeiten eine enorme Herausforderung geworden. Regelmässige Erhebungen und Umfragen («Sorgenbarometer der Bevölkerung») bestätigen dies immer wieder.

Die Kostensteigerungen bei den Krankenkassenprämien sollen nun steuerlich berücksichtigt werden, damit künftig höhere Steuerabzüge zulässig sind.

Gemäss § 30 Abs. 1 Bst. g StG kann ein Abzug für Krankenkassenprämien, weitere Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien steuerlich vorgenommen werden. Die Höhe des bisherigen Abzugs ist abhängig von der Familienkonstellation und von geleisteten Beiträgen an die 2. und 3. Säule und bewegt sich in einer Bandbreite von teuerungsbereinigt mindestens 3400 Franken bis höchstens 10 200 Franken zuzüglich 1100 Franken pro Kind. Auf 2026 sollen die steuerlichen Abzüge gemäss nachfolgender Tabelle erhöht werden:

	bisher nominal	bisher inkl. Teuerung	neu
Alleinstehende mit Beiträgen 2./3. Säule	3'000	3'400	4'600
Alleinstehende ohne Beiträge 2./3. Säule	4'500	5'100	6'900
Verheiratete mit Beiträgen 2./3. Säule	6'000	6'800	9'200
Verheiratete ohne Beiträge 2./3. Säule	9'000	10'200	13'800
Kind	1'000	1'100	1'600

Die Erhöhung der Abzüge bemisst sich so, dass sie einerseits spürbare Wirkung entfaltet und andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis zu anderen Sozialabzügen steht.

Von dieser angemessenen Erhöhung der Abzüge profitiert die ganze steuerzahlende Zuger Bevölkerung, soweit sie nach Abzug allfälliger Zuschüsse aus der individuellen Prämienverbilligung entsprechende Prämien selbst trägt.

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen für den Kanton nachhaltig zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 6,5 Millionen Franken bei den Kantonssteuern und für die Gemeinden zu Mindererträgen von rund 4,9 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern.

5. Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner

Die Erfahrung zeigt, dass nicht zuletzt Rentnerinnen und Rentner in eher bescheidenen finanziellen Verhältnissen von steigenden Lebenshaltungskosten stark betroffen sind. Das kantonale Steuerrecht ist nur beschränkt geeignet, hier Abhilfe zu schaffen, weil viele Rentnerinnen und

Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen schon heute oft gar keine oder nur geringe Kantons- und Gemeindesteuern zahlen. Will man diese Personen gezielt unterstützen bzw. entlasten, müsste generell bei der Alterspolitik und bei direkten finanziellen Transferleistungen (z. B. Ergänzungsleistungen) angesetzt werden. Nichtsdestotrotz kann auch das kantonale Steuerrecht in einem beschränkten Rahmen mithelfen, die Situation für Betroffene zu verbessern.

Als einer der wenigen Kantone kennt Zug bereits seit längerem einen zusätzlichen steuerlichen Sozialabzug für Rentnerinnen und Rentner, die bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten. Für Personen, deren Reinvermögen 283 000 Franken nicht übersteigt, beträgt der Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 3 StG 3400 Franken bei einem Reineinkommen bis zu 34 000 Franken bzw. 1700 Franken bei einem Reineinkommen bis zu 56 700 Franken (alle genannten Beträge teuerungsbereinigt mit Stand 2024). Angesichts der jüngst gestiegenen Lebenshaltungskosten drängt es sich auf, diese Beträge zu überprüfen.

Wie erwähnt ist das kantonale Steuerrecht nur beschränkt geeignet, steigenden Lebenshaltungskosten von Rentnerinnen und Rentnern Rechnung zu tragen. Schon heute zahlen viele Rentnerinnen und Rentner keine Kantons- und Gemeindesteuern, weil ihr steuerbares Einkommen unter Berücksichtigung aller Abzüge (namentlich persönlicher Abzug, Abzug für Krankenkassen-Prämien, Mieterabzug, Abzug für Krankheitskosten etc.) null beträgt. Gemäss bundesrechtlicher Vorgaben aus dem Steuerharmonisierungsgesetz ist es zudem nicht zulässig, Rentenleistungen generell von den Steuern auszunehmen. Verschiedene Vorstösse und Anläufe auf Bundesebene zur Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sind in den letzten Jahren gescheitert (zuletzt Pa.Iv. Hess, 23.442, Keine Besteuerung von AHV-Renten, vom Nationalrat am 30. Mai 2024 keine Folge gegeben; vgl. zuvor bereits erfolglos Mo. Estermann, 13.4074, Für eine steuerfreie AHV, Mo. Kaufmann, 08.3726, AHV steuerfrei; eidgenössische Volksinitiative «Ja zu steuerfreien AHV- und IV-Renten»). Auch auf kantonaler Ebene war die Steuerbefreiung von AHV-Renten bereits Thema einer Motion, zu der sich der Regierungsrat ablehnend geäussert hat (vgl. Antwort des Regierungsrats vom 29. Juni 2021 auf die Motion der SVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Entlastung von Rentnern: Befreiung der AHV-Renten von der Einkommenssteuer [Vorlage Nr. 3187.1 - 16497]). Der Regierungsrat hat zwar Verständnis für das Anliegen der Bekämpfung der Altersarmut und die individuelle Situation von besonders Betroffenen gezeigt, dennoch mit Blick auf die unerwünschten erheblichen Nebeneffekte einer generellen Befreiung (v. a. Subventionierung nach dem Giesskannenprinzip mit grosser Streuwirkung statt zielgenauer Massnahmen, zudem Verschiebung von Steuerlasten auf die jüngeren Generationen) Nicht-Erheblicherklärung der Motion beantragt. Der Kantonsrat ist dem Antrag und den Argumenten des Regierungsrats in der Kantonsratssitzung am 28. Oktober 2021 gefolgt und hat die Motion mit 57 zu 15 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Zulässig ist damit aufgrund der bundesrechtlichen Grenzen nur – aber immerhin – ein Abzug, der auf einigermaßen moderate finanzielle Verhältnisse beschränkt bleiben muss, da er sonst die Bedingungen an einen harmonisierungsrechtlich zulässigen Sozialabzug nicht mehr erfüllt. Es wäre also bundesrechtlich nicht zulässig, allen Rentnerinnen und Rentnern generell und unabhängig von deren Einkommens- und Vermögenssituation immer einen zusätzlichen Steuerabzug zu gewähren, einzig weil sie Rentnerin bzw. Rentner sind. Ein derart ausgestalteter Abzug wäre nach dem Empfinden eines Grossteils der Bevölkerung wohl auch nicht sachgerecht, denn die Erfahrung zeigt, dass es viele Rentnerinnen und Rentner in guten bis sehr guten finanziellen Verhältnissen gibt. Sie trotz ihrer guten finanziellen Situation gegenüber der aktiv berufstätigen Bevölkerung in vergleichbaren Verhältnissen generell steuerlich zu privilegieren, obwohl die erwerbstätige Bevölkerung oft mindestens so sehr von den steigenden

Lebenshaltungskosten und namentlich dem hohen Mietzinsniveau im Kanton Zug betroffen ist, könnte in breiten Kreisen der Bevölkerung auf wenig Verständnis stossen.

Im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Freiräume bietet sich es somit an, die Beträge beim Abzug für Rentnerinnen und Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen in sachlich angemessener Weise zu erhöhen. Ab 2026 sollen Rentnerinnen und Rentner neu bis zu einem Reinvermögen von 400 000 Franken (heute teuerungsbereinigt 283 000 Franken) einen zusätzlichen steuerlichen Sozialabzug geltend machen können. Dieser soll neu einheitlich pro Rentnerin oder Rentner 6000 Franken betragen und er soll geltend gemacht werden können

- bis zu einem Reineinkommen von 120 000 Franken für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, zusammenleben (Personenkreis somit deckungsgleich mit dem grossen persönlichen Abzug nach § 33 Abs. 1 Bst. a StG);
- bis zu einem Reineinkommen von 60 000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen, also vor allem Ledige ohne minderjährige bzw. unterstützte Kinder (Personenkreis somit deckungsgleich mit dem kleinen persönlichen Abzug nach § 33 Abs. 1 Bst. b StG).

Die Berechnungsbeispiele in Beilage 2 zeigen die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Anpassungen unter anderem des Abzugs für Rentnerinnen und Rentner für verschiedene Personen- und Familienkonstellationen in Abhängigkeit von der individuellen finanziellen Situation.

Heute können rund 5700 Zugerinnen und Zuger einen Abzug für Rentnerinnen und Rentner steuerlich geltend machen. Dabei gilt: Pro Steuersubjekt (Steuerhaushalt) kann ein Abzug geltend gemacht werden, ungeachtet, ob es sich um eine alleinstehende Person (z. B. eine ledige Person ohne Kinder) oder um ein gemeinsam veranlagtes Paar allenfalls zusammen mit Kindern handelt. Bisher kann somit immer nur ein Abzug pro Steuersubjekt geltend gemacht werden. Mit der künftigen Regelung soll dies ändern. Künftig können Einpersonenhaushalte («Ledige») wie bis anhin nur einen Abzug, bei gemeinsam veranlagten Paaren kann künftig jeder Ehegatte mit Rente einen Abzug geltend machen. In anderen Worten: Wenn beide Ehegatten bereits im Rentenalter sind, kann dieses gemeinsam veranlagte Ehepaar somit künftig zwei Abzüge à je 6000 Franken geltend machen. Wenn nur ein Ehegatte bereits pensioniert ist und der andere noch im aktiven Berufsleben steht, kann ein Abzug geltend gemacht werden. Die Anpassungen führen dazu, dass künftig statt 5700 Abzüge zu je 1700 Franken bzw. 3400 Franken für Rentnerinnen und Rentner neu rund 9500 Abzüge zu je 6000 Franken geltend gemacht werden können.

In finanzieller Hinsicht führen die Anpassungen für den Kanton zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 2,6 Millionen Franken und für die Gemeinden von rund 2 Millionen Franken. Sie sind deshalb verhältnismässig gering, weil schon heute sehr viele Rentnerinnen- und Rentnerhaushalte bis weit in den Mittelstand hinein keine oder nur sehr geringe Einkommenssteuerbeträge zahlen.

Mit den Anpassungen wird gleichzeitig beantragt, die Motion von Flurin Grond, Philip C. Brunner und Gregor Bruhin betreffend Stabilisierung der eigenverantwortlichen Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung vom 30. Januar 2024 (Vorlage Nr. 3668.1 - 17575) teilerheblich zu erklären und im Umfang der Teilerheblicherklärung infolge Umsetzung im Rahmen dieser Vorlage als erledigt abzuschreiben.

6. Kombinierte Berechnungsbeispiele zu den steuerlichen Anpassungen gemäss den Kapiteln 3–5

Aus den Berechnungsbeispielen in Beilage 2 lassen sich die Folgen der vorgeschlagenen steuerlichen Anpassungen für verschiedene Personen- und Familienkonstellationen herauslesen. Beispiele 1 und 2 betreffen Konstellationen, bei denen die Betroffenen aufgrund ihrer finanziellen Situation schon heute wenig Kantons- und Gemeindesteuern entrichten müssen, womit sich weitere steuerliche Entlastungen bei ihnen kaum mehr auswirken können. Die Beispiele 3 und 4 zeigen Konstellationen im Bereich des (unteren) Mittelstands, bei denen die Anpassungen – namentlich jene beim Abzug für Rentnerinnen und Rentner – eine doch spürbare steuerliche Entlastung bringen können. Auf diese Konstellationen fokussiert das vorliegende Paket «Mehrwert für alle» ganz besonders. Die Beispiele 5 und 6 zeigen finanziell eher gut situierte Personen ohne minderjährige Kinder, die weder heute noch künftig einen Abzug für Rentnerinnen und Rentner geltend machen können. Bei ihnen wirken dafür die Anpassungen beim Steuerfuss und beim Versicherungsabzug. Den Abschluss macht das Beispiel 7 für eine finanziell gut situierte Familie mit zwei minderjährigen Kindern. Hier wirken zusätzlich auch noch die erhöhten Krankenkassen-Abzüge für die Kinder.

Beispiel 1:

Es zeigt die Situation für eine in der Stadt Zug wohnhafte, alleinstehende, konfessionslose Rentnerin («nachfolgend Rentnerin 1») ohne minderjährige bzw. unterstützte Kinder, die von der AHV-Maximalrente von 29 400 Franken und übrigen Erträgen von 2000 Franken (z. B. Sparzinsen, Wertschriftenerträge) lebt. Eine Rente aus 2. Säule (BVG) hat sie nicht. Ihr Reinvermögen (z. B. Sparkonten, Wertschriften) beträgt 50 000 Franken.

Heute kann Rentnerin 1 einen Versicherungsabzug von 5100 Franken und einen Rentnerabzug von 3400 Franken steuerlich abziehen. Künftig werden es ein höherer Versicherungsabzug von 6900 Franken und ein höherer Rentnerabzug von 6000 Franken sein. Zudem profitiert sie von der Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent. Statt heute 132 Franken jährliche Kantons- und Gemeindesteuern zahlt sie künftig nur noch 21 Franken (plus jeweils 105 Franken direkte Bundessteuer).

Die Steuerersparnis ist frankenmässig vergleichsweise gering, was daran liegt, dass Rentnerin 1 heute schon fast keine Steuern zahlt. Für sie bringen weitere Entlastungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern kaum mehr etwas.

Beispiel 2:

Beispiel 2 zeigt eine vergleichbare Situation für ein Rentner-Ehepaar (nachfolgend «Rentner-Ehepaar 2»), welches ausschliesslich von einer AHV-Rente (maximale Ehepaar-Rente von 44 100 Franken) und von übrigen Erträgen in Höhe von 2000 Franken lebt, jedoch keine BVG-Rente hat.

Dieses Ehepaar profitiert zwar künftig von einem höheren Versicherungsabzug (13 800 Franken statt bisher 10 200 Franken) und einem deutlich höheren und neu doppelten Rentnerabzug (12 000 Franken statt bisher 1700 Franken). Rein betraglich ist die Steuerersparnis jedoch ähnlich wie beim Beispiel 1 wiederum gering, weil Rentner-Ehepaar 2 schon bisher kaum Kantons- und Gemeindesteuern zahlt.

Beispiel 3:

Beispiel 3 zeigt die Situation für eine alleinstehende Rentnerin («nachfolgend Rentnerin 3»), die nicht nur die AHV-Maximalrente von 29 400 Franken und übrige Erträge von 2000 Franken hat, sondern auch noch eine Pensionskassen-Rente von 30 600 Franken.

Rentnerin 3 profitiert künftig vom höheren Versicherungsabzug (6900 Franken statt 5100 Franken) und vor allem von einem erstmaligen Rentnerabzug von 6000 Franken, der auf die höhere zulässige Einkommensgrenze zurückzuführen ist. Zudem profitiert sie von der Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent. Statt heute 1999 Franken jährliche Kantons- und Gemeindesteuern zahlt sie künftig nur noch 1402 Franken (plus jeweils 666 Franken direkte Bundessteuer).

Beispiel 4:

Beispiel 4 zeigt eine vergleichbare Situation wie im Beispiel 3, jedoch für ein Rentner-Ehepaar (nachfolgend «Rentner-Ehepaar 4»), welches nicht nur die AHV-Maximalrente von 44 100 Franken und übrige Erträge von 2000 Franken hat, sondern auch noch eine Pensionskassen-Rente von 75 900 Franken.

Rentner-Ehepaar 4 profitiert künftig vom höheren Versicherungsabzug (13 800 Franken statt 10 200 Franken) und vor allem von einem erstmaligen Rentnerabzug von 12 000 Franken, der auf die höhere zulässige Einkommensgrenze zurückzuführen ist. Zudem profitiert es von der Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent. Statt heute 3850 Franken jährliche Kantons- und Gemeindesteuern zahlt es künftig nur noch 2686 Franken (plus jeweils 2614 Franken direkte Bundessteuer).

Beispiel 5:

Beispiel 5 zeigt die Situation für eine alleinstehende Person (nachfolgend «Person 5»), die anders als in den Beispielen 1 und 3 jedoch noch nicht im Rentenalter ist, sondern ein Nettoerwerbseinkommen von rund 300 000 Franken und übrige Erträge von 3500 Franken erzielt und über ein Vermögen von 2 Millionen Franken verfügt («oberer Mittelstand»).

Person 5 kann weder heute noch nach der Teilrevision einen Rentnerabzug geltend machen, profitiert jedoch künftig vom höheren Versicherungsabzug (4600 Franken statt 3400 Franken) und von der Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent. Statt heute 31 011 Franken jährliche Kantons- und Gemeindesteuern zahlt sie künftig noch 29 961 Franken (plus jeweils 26 510 Franken direkte Bundessteuer).

Beispiel 6:

Beispiel 6 zeigt eine vergleichbare Situation wie im Beispiel 5, jedoch für ein Einverdiener-Ehepaar im oberen Mittelstand ohne minderjährige Kinder (nachfolgend «Ehepaar 6»). Es erzielt ein Nettoerwerbseinkommen von rund 300 000 Franken und übrige Erträge von 3500 Franken, zudem verfügt es über ein Vermögen von 2 Millionen Franken («oberer Mittelstand»).

Ehepaar 6 kann weder heute noch künftig einen Rentnerabzug geltend machen, profitiert jedoch künftig vom höheren Versicherungsabzug (9200 Franken statt 6800 Franken) und von der Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 78 Prozent. Statt heute 26 302 Franken jährliche Kantons- und Gemeindesteuern zahlt es künftig noch 25 236 Franken (plus jeweils 24 693 Franken direkte Bundessteuer).

Beispiel 7:

Beispiel 7 schliesslich zeigt eine vergleichbare Situation wie im Beispiel 6, jedoch für ein Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern. Es erzielt ein Nettoerwerbseinkommen von rund 300 000 Franken und übrige Erträge von 3500 Franken und verfügt über ein Vermögen von 2 Millionen Franken («oberer Mittelstand»). Im Vergleich zum Beispiel 6 wirken hier zusätzlich noch die erhöhten Krankenkassenabzüge für die beiden Kinder (bisher zweimal 1100 Franken, neu zweimal 1600 Franken). Statt heute 11 198 Franken jährliche Kantons- und Gemeindesteuern zahlt es künftig noch 10 576 Franken (plus jeweils 11 968 Franken direkte Bundessteuer)

Insbesondere die Beispiele 1 bis 4 zeigen, dass weitere steuerliche Entlastungen für Personen- und Familienkonstellationen in den unteren Einkommens- und Vermögensklassen nur noch begrenzt wirksam sind. Hier helfen wohl nur noch Transferleistungen ausserhalb des Steuerrechts. Immerhin: Soweit auch solche Personen heute doch Steuern zahlen, sinkt auch deren Steuerbelastung. Und auch wenn es betragsmässig auf den ersten Blick wenig ausmacht, so können gerade für solche Konstellationen auch vergleichsweise gering erscheinende Entlastungen einen subjektiv spürbaren Unterschied in der engen persönlichen Finanzsituation ausmachen.

7. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

7.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses

Die steuerlichen Mindererträge des Kantons für die Jahre 2026 bis 2030 betragen insgesamt 224 Millionen Franken (128 Millionen Franken bei den natürlichen Personen und 96 Millionen Franken bei den juristischen Personen; vgl. Tabelle in Kapitel 2).

Steuerliche Abbildung gesteigerter Krankenkassenprämien

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen für den Kanton zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 6,5 Millionen Franken bei den Kantonssteuern.

Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen für den Kanton zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 2,6 Millionen Franken. Sie sind deshalb verhältnismässig gering, weil schon heute sehr viele Rentnerinnen- und Rentnerhaushalte bis weit in den Mittelstand hinein keine oder nur sehr geringe Einkommenssteuerbeträge zahlen.

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben	0	0	0	0
	bereits geplante Einnahmen	0	0	0	0
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben	0	0	0	0
	effektive Einnahmen	0	0	0	0
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Abschreibungen	0	0	0	0
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Abschreibungen	0	0	0	0
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag	941'100'000	970'680'000	1'007'980'000	1'043'880'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand	0	0	0	0
	effektiver Ertrag:	941'100'000	970'680'000	982'780'000	978'780'000

Die Senkung des Steuerfusses wirkt teilweise bereits im Jahr 2026 und teilweise erst verzögert im Jahr 2027. Die Erhöhung des Krankenkassenabzugs und des Abzugs für Rentnerinnen und Rentner wirkt erst im Folgejahr, vorliegend also erstmals im Jahr 2027. Erst bei Einreichung der Steuererklärung 2026 im Frühling 2027 wird feststellbar sein, welche Steuerpflichtigen im Jahr 2026 wirklich ausreichend hohe Kosten für Krankenkassenprämien nachweisen können und welche Steuerpflichtigen die Bedingungen für den Abzug für Rentnerinnen und Rentner im Jahr 2026 erfüllt haben (d. h. vorhandenes Renteneinkommen und Nichtüberschreiten der Schwellenwerte bei Einkommen und Vermögen).

Die kantonalen Mindererträge stellen sich – ergänzend zur obigen standardisierten Finanztafel – vereinfacht wie folgt dar, wobei die Mindererträge 2031 auch für die Folgejahre weiterwirken:

Mindererträge	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Senkung Steuerfuss	-25'200'000	-56'000'000	-56'000'000	-56'000'000	-30'800'000	0
Krankenkassenabzug	0	-6'500'000	-6'500'000	-6'500'000	-6'500'000	-6'500'000
Rentnerabzug	0	-2'600'000	-2'600'000	-2'600'000	-2'600'000	-2'600'000
Total	-25'200'000	-65'100'000	-65'100'000	-65'100'000	-39'900'000	-9'100'000

7.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses

Die Gemeinden sind von der befristeten Senkung des Kantonssteuerfusses nicht betroffen.

Steuerliche Abbildung gesteigerter Krankenkassenprämien

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen für die Gemeinden zu steuerlichen Mindererträgen von rund 4,9 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern, welche sich erstmals im Jahr 2027 auswirken.

Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen für die Gemeinden zu Minderträgen von rund 2 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern, welche sich erstmals im Jahr 2027 auswirken. Die Mindererträge sind relativ gering, weil bereits heute viele Rentnerhaushalte, auch aus der Mittelschicht, keine oder nur sehr geringe Einkommenssteuern zahlen.

7.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

8. Zeitplan

28. November 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Dez. 2024 bis Feb. 2025	Kommissionssitzung(en)
Ende Feb. 2025	Kommissionsbericht
1. Hälfte März 2025	Beratung Staatswirtschaftskommission
Ende März 2025	Bericht Staatswirtschaftskommission
2. Juni 2025	Kantonsrat, 1. Lesung
28. August 2025	Kantonsrat, 2. Lesung
1. Januar 2026	Inkrafttreten (gegebenenfalls rückwirkend)

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - (Änderung Steuergesetz – neuntes Revisionspaket) einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die Motion von Flurin Grond, Philip C. Brunner und Gregor Bruhin betreffend Stabilisierung der eigenverantwortlichen Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung vom 30. Januar 2024 (Vorlage Nr. 3668.1 – 17575) teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse betreffend Änderung des Steuergesetzes – neuntes Revisionspaket
- Beilage 2: Berechnungsbeispiele

Synopse

FD 2024-070 Beilage 2

FD FDS 4.3 / 37 / 143410

«Mehrwert für alle» (Änderung des Steuergesetzes – neuntes Revisionspaket)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: **632.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M04] Antrag Finanzdirektion FD 2024-070 vom 4. Juli 2024
	<p>Steuergesetz</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 15 und § 74 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <u>111.1</u>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>§ 2 Steuertfuss</p> <p>¹ Die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern, die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnet werden, gelten als einfache Steuer und basieren auf einem Steuertfuss von 100 Prozent.</p> <p>² Der gesetzliche Steuertfuss für die Kantonssteuer beträgt 82 Prozent der einfachen Steuer. Der Kantonsrat kann den gesetzlichen Steuertfuss jeweils für ein Budgetjahr erhöhen oder herabsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk gilt für das betreffende Budgetjahr der Steuertfuss des Vorjahres.</p> <p>^{2a} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuertfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 80 Prozent der einfachen Steuer.</p>	<p>Der Erlass BGS <u>632.1</u>, Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	[M04] Antrag Finanzdirektion FD 2024-070 vom 4. Juli 2024
<p>3 ...</p> <p>4 Anwendbar sind bei den natürlichen Personen die am Ende des Kalenderjahres bzw. bei den juristischen Personen am Ende des Geschäftsjahres geltenden Steuerfüsse.</p>	<p>^{2b} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2026 bis 2029 78 Prozent der einfachen Steuer.</p>
<p>§ 30 Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe</p> <p>1 Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsverpflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p>	

Geltendes Recht	[M04] Antrag Finanzdirektion FD 2024-070 vom 4. Juli 2024
<p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug machen kann;</p> <p>h) bis zu 4000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Eheteils im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Eheteils werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;</p> <p>i) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;</p> <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;	<p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000<u>2000</u> Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000<u>4600</u> Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000<u>1600</u> Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;</p>

Geltendes Recht	[M04] Antrag Finanzdirektion FD 2024-070 vom 4. Juli 2024
<p>l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>m) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m-m^{quater} steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 23 Abs. 1 Bst. m^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken, abgezogen;</p> <p>n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.	
<p>§ 33 Sozialabzüge</p> <p>1 Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. als persönlicher Abzug:<ol style="list-style-type: none">a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 22 400.–b) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 11 200.–1a. Für die Steuerjahre 2021 bis 2023 betragen die Abzüge nach Ziff. 1 Bst. a Fr. 22 200.– und nach Ziff. 1 Bst. b Fr. 11 100.–.	

Geltendes Recht	[M04] Antrag Finanzdirektion FD 2024-070 vom 4. Juli 2024
<p>2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 12 000 Franken):</p> <p>a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 12 000.–.</p> <p>3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu</p> <p>a) Fr. 30 000.–; Fr. 3 000.–</p> <p>b) Fr. 50 000.–; Fr. 1 500.–</p> <p>4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):</p> <p>a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt: Fr. 3 000.–</p> <p>5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug:</p> <p>a) 30 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 10 000 Franken im Jahr.</p> <p>b) ...</p> <p>² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 12 000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.</p>	<p>3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige Fr. 6000.– pro Person mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens <u>250 400</u> 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu</p> <p>a) Fr. <u>30 120 000.–</u>; Fr. <u>3 000.–</u> für Steuerpflichtige mit einem persönlichen Abzug gemäss Ziff. 1 Bst. a</p> <p>b) Fr. <u>50 60 000.–</u>; Fr. <u>1 500.–</u> für Steuerpflichtige mit einem persönlichen Abzug gemäss Ziff. 1 Bst. b</p>

Geltendes Recht	[M04] Antrag Finanzdirektion FD 2024-070 vom 4. Juli 2024
<p>²bis Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 12 000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.</p> <p>²ter ...</p> <p>³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.</p> <p>⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.</p> <p>⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.</p>	
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug,</p>

Geltendes Recht	[M04] Antrag Finanzdirektion FD 2024-070 vom 4. Juli 2024
	Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom

Steuergesetzrevision 2026

Beispiel 1 Alleinstehende Person bereits bisher mit Rentnerabzug

Stadt Zug; konfessionslos Renteneinkommen Fr. 29'400 / Vermögen Fr. 50'000

Wechsel Kantonaler Steuerfuss von 82 % auf 78 %

	IST Kanton 2024 Steuerfuss 82 %	IST Bund 2024	Antrag Regierung Steuerfuss 78 %
Einkommen			
Renteneinkommen max. Säule 1 (12 Renten)	29'400	29'400	29'400
Renteneinkommen Säule 2	0	0	0
Total Renteneinkommen	29'400	29'400	29'400
übrige Einkünfte (Netto)	2'000	2'000	2'000
Versicherungsabzug (VZ)	-5'100	-2'700	-6'900
Reineinkommen	26'300	28'700	24'500
Persönlicher Abzug Alleinstehende (LO)	-11'800	-	-11'800
Mietzinsabzug	-4'500	-	-4'500
Rentnerabzug	-3'400	-	-6'000
Steuerbares Einkommen	6'600	28'700	2'200
Steuerbares Einkommen auf 100er gerundet	6'600	28'700	2'200
Einkommenssteuer Kanton	81		13
Einkommenssteuer Gemeinde	51		8
Einkommenssteuer Bund		105	105
Total Kantons-, Gemeinde-, und Bundessteuer	237		126
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-111
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-47%

Vermögen			
Reinvermögen	50'000		50'000
Steuerfreibetrag	-200'000		-200'000
Steuerbares Vermögen	0		0

Steuergesetzrevision 2026

Beispiel 2 Rentnerhepaar bereits bisher mit Rentnerabzug

Stadt Zug; konfessionslos Renteneinkommen Fr. 44'100 / Vermögen Fr. 250'000

Wechsel Kantonaler Steuerfuss von 82 % auf 78 %

	IST Kanton 2024 Steuerfuss 82 %	IST Bund 2024	Antrag Regierung Steuerfuss 78 %
Einkommen			
Renteneinkommen max. Säule 1 (12 Renten)	44'100	44'100	44'100
Renteneinkommen 2. Säule	0	0	0
Total Renteneinkommen	44'100	44'100	44'100
übrige Einkünfte (Netto)	2'000	2'000	2'000
Versicherungsabzug (VZ)	-10'200	-5'400	-13'800
Reineinkommen	35'900	40'700	32'300
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-23'600	-2'800	-23'600
Mietzinsabzug	-9'000	-	-9'000
Rentnerabzug	-1'700	-	-12'000
Steuerbares Einkommen	1'600	37'900	0
Steuerbares Einkommen auf 100er gerundet	1'600	37'900	0
Einkommenssteuer Kanton	7		0
Einkommenssteuer Gemeinde	4		0
Einkommenssteuer Bund		86	86
Total Kantons-, Gemeinde-, und Bundessteuer	97		86
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-11
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-11%

Vermögen			
Reinvermögen	250'000		250'000
Steuerfreibetrag	-400'000		-400'000
Steuerbares Vermögen	0		0

Steuergesetzrevision 2026

Beispiel 3 Alleinstehende Person ohne bisherigen Rentnerabzug

Stadt Zug; konfessionslos Renteneinkommen Fr. 60'000 / Vermögen Fr. 50'000

Wechsel Kantonaler Steuerfuss von 82 % auf 78 %

Einkommen	IST Kanton 2024 Steuerfuss 82 %	IST Bund 2024	Antrag Regierung Steuerfuss 78 %
Renteneinkommen max. Säule 1 (12 Renten)	29'400	29'400	29'400
Renteneinkommen Säule 2	30'600	30'600	30'600
Total Renteneinkommen	60'000	60'000	60'000
übrige Einkünfte (Netto)	2'000	2'000	2'000
Versicherungsabzug (VZ)	-5'100	-2'700	-6'900
Reineinkommen	56'900	59'300	55'100
Persönlicher Abzug Alleinstehende (LO)	-11'800	-	-11'800
Mietzinsabzug	-4'500	-	-4'500
Rentnerabzug	0	-	-6'000
Steuerbares Einkommen	40'600	59'300	32'800
Steuerbares Einkommen auf 100er gerundet	40'600	59'300	32'800
Einkommenssteuer Kanton	1'222		840
Einkommenssteuer Gemeinde	777		562
Einkommenssteuer Bund		666	666
Total Kantons-, Gemeinde-, und Bundessteuer	2'665		2'068
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-597
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-22%

Vermögen			
Reinvermögen	50'000		50'000
Steuerfreibetrag	-200'000		-200'000
Steuerbares Vermögen	0		0

Steuergesetzrevision 2026

Beispiel 4 Rentnerhepaar ohne bisherigen Rentnerabzug

Stadt Zug; konfessionslos Renteneinkommen Fr. 120'000 / Vermögen Fr. 360'000

Wechsel Kantonaler Steuerfuss von 82 % auf 78 %

Einkommen	IST Kanton 2024 Steuerfuss 82 %	IST Bund 2024	Antrag Regierung Steuerfuss 78 %
Renteneinkommen max. Säule 1 (12 Renten)	44'100	44'100	44'100
Renteneinkommen 2. Säule	75'900	75'900	75'900
Total Renteneinkommen	120'000	120'000	120'000
übrige Einkünfte (Netto)	2'000	2'000	2'000
Versicherungsabzug (VZ)	-10'200	-5'400	-13'800
Reineinkommen	111'800	116'600	108'200
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-23'600	-2'800	-23'600
Mietzinsabzug	-9'000	-	-9'000
Rentnerabzug	0	-	-12'000
Steuerbares Einkommen	79'200	113'800	63'600
Steuerbares Einkommen auf 100er gerundet	79'200	113'800	63'600
Einkommenssteuer Kanton	2'354		1'610
Einkommenssteuer Gemeinde	1'496		1'076
Einkommenssteuer Bund		2'614	2'614
Total Kantons-, Gemeinde-, und Bundessteuer	6'464		5'300
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-1'164
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-18%

Vermögen			
Reinvermögen	360'000		360'000
Steuerfreibetrag	-400'000		-400'000
Steuerbares Vermögen	0		0

Steuergesetzrevision 2026

Beispiel 5 Alleinstehende Person mit guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen

Stadt Zug; konfessionslos Einkommen Fr. 300'000 / Vermögen Fr. 2'000'000

Wechsel Kantonaler Steuerfuss von 82 % auf 78 %

	IST Kanton 2024 Steuerfuss 82 %	IST Bund 2024	Antrag Regierung Steuerfuss 78 %
Einkommen			
Total Nettoerwerbseinkommen	300'000	300'000	300'000
übrige Einkünfte (Netto)	3'500	3'500	3'500
Versicherungsabzug (VZ)	-3'400	-1'800	-4'600
Reineinkommen	300'100	301'700	298'900
Persönlicher Abzug Alleinstehende (LO)	-11'800	-	-11'800
Mietzinsabzug	-9'000	-	-9'000
Rentnerabzug	0	-	0
Steuerbares Einkommen	279'300	301'700	278'100
Steuerbares Einkommen auf 100er gerundet	279'300	301'700	278'100
Einkommenssteuer Kanton	16'975		16'072
Einkommenssteuer Gemeinde	10'787		10'737
Einkommenssteuer Bund		26'510	26'510
Total Kantons-, Gemeinde-, und Bundessteuer	54'272		53'319
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-953
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-2%

Vermögen			
Reinvermögen	2'000'000		2'000'000
Steuerfreibetrag	-200'000		-200'000
Steuerfreibetrag Kinder	-	-	-
Steuerbares Vermögen	1'800'000		1'800'000
Steuerbetrag Vermögen	3'249		3'152
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-97
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			

Total Einkommens- und Vermögenssteuer	57'521		56'471
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-1'050
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-2%

Steuergesetzrevision 2026

Beispiel 6 Ehepaar mit guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen

Stadt Zug; konfessionslos Einkommen Fr. 300'000 / Vermögen Fr. 2'000'000

Wechsel Kantonaler Steuerfuss von 82 % auf 78 %

	IST Kanton 2024 Steuerfuss 82 %	IST Bund 2024	Antrag Regierung Steuerfuss 78 %
Einkommen			
Total Nettoerwerbseinkommen	300'000	300'000	300'000
übrige Einkünfte (Netto)	3'500	3'500	3'500
Versicherungsabzug (VZ)	-6'800	-3'600	-9'200
Reineinkommen	296'700	299'900	294'300
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-23'600	-2'800	-23'600
Mietzinsabzug	-9'000	-	-9'000
Rentnerabzug	0	-	0
Steuerbares Einkommen	264'100	297'100	261'700
Steuerbares Einkommen auf 100er gerundet	264'100	297'100	261'700
Einkommenssteuer Kanton	14'374		13'505
Einkommenssteuer Gemeinde	9'135		9'022
Einkommenssteuer Bund		24'693	24'693
Total Kantons-, Gemeinde-, und Bundessteuer	48'202		47'220
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-982
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-2%

Vermögen			
Reinvermögen	2'000'000		2'000'000
Steuerfreibetrag	-400'000		-400'000
Steuerbares Vermögen	1'600'000		1'600'000
Steuerbetrag Vermögen	2'793		2'709
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-84
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			0%

Total Einkommens- und Vermögenssteuer	50'995		49'929
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-1'066
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-2%

Beispiel 7

Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern in guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen

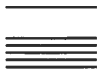
Stadt Zug; konfessionslos Einkommen Fr. 300'000 / Vermögen Fr. 2'000'000

Wechsel Kantonaler **Steuerfuss von 82 % auf 78 %**

Einkommen	IST Kanton 2024 Steuerfuss 82 %	IST Bund 2024	Antrag Regierung Steuerfuss 78 %
Total Nettoerwerbseinkommen von Ehefrau und Ehemann	300'000	300'000	300'000
übrige Einkünfte (Netto)	3'500	3'500	3'500
Beiträge an gebundene Selbstvorsorge (max.)	-14'112	-14'112	-14'112
Versicherungsabzug (VZ)	-9'000	-5'000	-12'400
Kinderdrittbetreuungskostenabzug (max.)	-50'000	-51'000	-50'000
Zweiverdienerabzug (max.)	-4'500	-13'900	-4'500
Reineinkommen	225'888	219'488	222'488
Persönlicher Abzug Verheiratete (VH)	-23'600	-2'800	-23'600
Mietzinsabzug (max.)	-10'600	-	-10'600
Rentnerabzug	0	-	0
Kinderabzug	-25'000	-13'400	-25'000
Kinderabzug Zusatz	-24'000	-	-24'000
Steuerbares Einkommen	142'688	203'288	139'288
Steuerbares Einkommen auf 100er gerundet	142'600	203'200	139'200
Einkommenssteuer Kanton	5'418		4'981
Einkommenssteuer Gemeinde	3'443		3'328
Einkommenssteuer Bund		11'968	11'968
Total Kantons-, Gemeinde-, und Bundessteuer	20'829		20'277
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-552
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-3%

Vermögen			
Reinvermögen	2'000'000		2'000'000
Steuerfreibetrag	-600'000		-600'000
Steuerbares Vermögen	1'400'000		1'400'000
Steuerbetrag Vermögen	2'337		2'267
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-70
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-3%

Total Einkommens- und Vermögenssteuer	23'166		22'544
Veränderung ggü. Ausgangslage in Franken			-622
Veränderung ggü. Ausgangslage in Prozent			-3%



Per E-Mail

An die
akkreditierten Medien

Zug, 15. Juli 2024 loth
FD FDS 4.3 / 37 / 143706

MEDIENMITTEILUNG

Überschüsse schaffen Mehrwert für alle

Der Kanton Zug ist finanziell gut aufgestellt und will deshalb seiner Bevölkerung zu viel eingenommene Steuern zurückerstatten. Davon werden alle Zugerinnen und Zuger und auch die Wirtschaft profitieren.

Aus dem Jahr 2023 resultiert ein Überschuss von 461,3 Millionen Franken. Auch in Zukunft ist mit Ertragsüberschüssen im dreistelligen Bereich zu rechnen. Zudem verfügt der Kanton über eine sehr solide Eigenkapitalbasis. Der Regierungsrat plant deshalb ab 2026 eine Reihe von Entlastungsmassnahmen für die Zuger Bevölkerung, das Gewerbe und die Wirtschaft, die unter dem Paket «Mehrwert für alle» zusammengefasst sind.

Befristete Senkung des Kantonssteuerfusses

Aufgrund der gegenwärtig sehr guten finanziellen Situation im Kantonshaushalt und zur Abfederung der vielerorts spürbar gestiegenen Lebenshaltungskosten soll der Kantonssteuerfuss für die Jahre 2026 bis 2029 von aktuell 82 Prozent auf neu 78 Prozent gesenkt werden. Eine Senkung um 4 Steuerfuss-Prozente führt zu steuerlichen Mindererträgen von rund 56 Millionen Franken pro Jahr. Für die vier Jahre rechnet der Kanton mit Mindererträgen von 224 Millionen Franken. Den Zuger Gemeinden entstehen dadurch keine finanziellen Ausfälle.

Steuerliche Abbildung gesteigener Krankenkassen-Prämien

Die Krankenkassenprämien gehören mittlerweile zu den grossen finanziellen Herausforderungen. Personen mit tiefen Einkommen und Vermögen können zumindest individuelle Prämienverbilligungen geltend machen. Für den unteren Mittelstand sind die Prämienanstiege der letzten Jahre eine enorme Herausforderung. Künftig sollen höhere Steuerabzüge zulässig sein. Bisher war der Abzug von der Familienkonstellation und von geleisteten Beiträgen an die 2. und 3. Säule abhängig. Er bewegt sich in einer Bandbreite von 3400 Franken bis 10 200 Franken zuzüglich 1100 Franken pro Kind. Neu werden diese Abzüge auf 4600 Franken bis 13 800 Franken zuzüglich 1600 Franken pro Kind erhöht. Der Kanton rechnet mit jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 6,5 Millionen Franken. Bei den Gemeinden belaufen sich diese auf rund 4,9 Millionen Franken.

Steuerliche Entlastung für Rentnerinnen und Rentner

Ab 2026 sollen Rentnerinnen und Rentner mit einem Reineinkommen von bis zu 120 000 Franken und einem Reinvermögen bis zu 400 000 Franken je 6000 Franken in Abzug bringen können. Dies gilt für Ehepaare sowie für getrennte, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammen leben für die bereits ein Kinderabzug gewährt wird. Für die übrigen Steuerpflichtigen, vor allem Ledige ohne minderjährig bzw. unterstützte Kinder, ist ein Reineinkommen von bis zu 60 000 Franken massgebend. Diese Anpassungen führen für den Kanton zu jährlichen steuerlichen Mindererträgen von rund 2,6 Millionen Franken. Die Gemeinden haben mit Minderträgen von rund 2 Millionen Franken zu rechnen. Damit wird die kantonsrätliche Motion betreffend Stabilisierung der eigenverantwortlichen Altersvorsorge durch steuerliche Entlastung teilweise umgesetzt.

Rückzahlung zu viel eingemommener Steuergelder

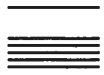
Die drei vorgenannten Massnahmen bilden ein Paket, das Mehrwert für alle bringt. Damit sollen die gesamte Bevölkerung, das Gewerbe und die Wirtschaft spürbar entlastet und zu viel eingemommene Steuergelder zurückerstattet werden.

Kontakt

Heinz Tännler, Regierungsrat

heinz.taennler@zg.ch

Tel. +41 41 594 36 60



Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

«Mehrwert für alle»

Änderung des Steuergesetzes – neuntes Revisionspaket

Gemeinden

Stadtrat Zug
Gemeinderat Oberägeri
Gemeinderat Unterägeri
Gemeinderat Menzingen
Gemeinderat Baar
Gemeinderat Cham
Gemeinderat Hünenberg
Gemeinderat Steinhausen
Gemeinderat Risch
Gemeinderat Walchwil
Gemeinderat Neuheim

Bürgergemeinden

Bürgergemeinde Zug
Bürgergemeinde Oberägeri
Bürgergemeinde Unterägeri
Bürgergemeinde Menzingen
Bürgergemeinde Baar
Bürgergemeinde Cham
Bürgergemeinde Hünenberg
Bürgergemeinde Steinhausen
Bürgergemeinde Risch
Bürgergemeinde Walchwil
Bürgergemeinde Neuheim

Kirchgemeinden

Katholische Kirchgemeinde Zug
Katholische Kirchgemeinde Oberägeri
Katholische Kirchgemeinde Unterägeri
Katholische Kirchgemeinde Menzingen
Katholische Kirchgemeinde Baar
Katholische Kirchgemeinde Cham-Hünenberg
Katholische Kirchgemeinde Steinhausen
Katholische Kirchgemeinde Risch
Katholische Kirchgemeinde Walchwil
Katholische Kirchgemeinde Neuheim
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kanton Zug

Parteien

FDP.Die Liberalen Zug
Die Mitte Kanton Zug
Alternative - die Grünen Zug
SVP des Kantons Zug
SP des Kantons Zug
Grünliberale Partei Kanton Zug

Wirtschaftsverbände

Zuger Wirtschaftskammer
Zuger Steuervereinigung ZSV
ZTV Zuger Treuhändervereinigung
Gewerbeverband des Kantons Zug
GBZ Gewerkschaftsbund des Kantons Zug
Zug Commodity Association
Crypto Valley Association

Weitere Adressaten

Obergericht Kanton Zug
Verwaltungsgericht Kanton Zug
Advokatenverein des Kantons Zug
Angestelltenvereinigung Region Zug
HEV Zugerland
Zuger Bauernverband
Verband des Personals öffentlicher Dienste
(VPOD) Zentralsekretariat
Gewerkschaft SYNA Zug/Schwyz
Gewerkschaft Unia, Sektion Zug